

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage

Eröffnung	24.06.2026
Eingabefrist	13.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Zuständige Organisation	Geschäftsstelle Energie
Adresse	Bernastrasse 28, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/27/cons_1
Kontaktperson	Geschäftsstelle Energie null (energie@bwl.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Scienceindustries
Zuständige Stelle	Umwelt, Sicherheit, Technologie
Adresse	Nordstrasse 15, 8006 Zürich
Vorname	Anna
Nachname	Bozzi
Telefonnummer für Rückfragen	+41765235971
Einreichungsdatum	09.10.2026

Rückmeldung zu: Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage: Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Zweistoffanlagen sind ein wichtiges Instrument zur Bewältigung von Gasmangellagen und leisten insbesondere vor dem Hintergrund fehlender saisonaler Gasspeicher einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz. Der seit Jahren rückläufige Bestand gibt Anlass zur Sorge. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollten deshalb darauf ausgerichtet sein, bestehende Anlagen zu erhalten und den Weiterbetrieb wirtschaftlich attraktiv zu halten. Zudem sollte geprüft werden, wie die Verfügbarkeit solcher Anlagen langfristig gesichert und Anreize für deren Weiterbetrieb zu schaffen. Andernfalls besteht das Risiko, dass eine wichtige Flexibilitätsoption zur Bewältigung künftiger Mangellagen zunehmend verloren geht.
Anhang	Brief Vernehmlassung Gasmangellage_scin_Entwurf.docx

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Verbot
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Informationspflicht der Gasnetzbetreiber
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Dokumentations- und Meldepflicht
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Kontrolle
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Datenschutz
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Strafbestimmung
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Vollzug
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Inkrafttreten
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage: Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die vorgesehenen Massnahmen tragen dazu bei, die Versorgungssicherheit zu stärken und wurden im Vergleich zu den bisherigen Entwürfen teilweise vereinfacht und praxisnäher ausgestaltet. Bei einzelnen Bestimmungen sieht scienceindustries jedoch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Fernwärmesystemen und der Nachverbrennung von Prozessabgasen.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Beschränkungen [Wenn zusammen mit Art. 1a: Allgemeine Beschränkungen]
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Bemerkungen.
Anhang	

Titel	Art. 1a Beschränkungen für nicht geschützte Endverbraucherinnen und Endverbraucher
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Verbote
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Verbote der Nachverbrennung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1.3 Die Verwendung von leitungsgebundenem Gas für zuständige Nachverbrennung von organischen Stoffen in Abgasen und in der Abluft ist verboten, sofern durch das Unterlassen der Nachverbrennung die Vorschriften des Umweltschutts einschliesslich Absatz 2 nicht verletzt werden und keine erheblichen Emissionsfrachten austreten. 2 Bei Unterlassen der Nachverbrennung gelten für die von der Anlage emittierten organischen Stoffe folgende Grenzwerte: a. in Abweichung von Anhang 1 Ziffer 71 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4 Luftreinhalte Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) 300 mg/m3; b. in Abweichung von Anhang 2 Ziffer 523 Absatz 2, Ziffer 561 Absatz 2, Ziffer 613 Absatz 2 sowie Ziffer 614 Absatz 2 LRV jeweils der doppelte Wert der dort festgelegten Emissionskonzentration. 3 Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen vom Verbot der Nachverbrennung bewilligen. Sie berücksichtigt dabei die Art, Geruchintensität und Menge der Emissionen sowie die Auswirkungen auf den Standort, die durch das Unterlassen der Nachverbrennung verursacht würden. <u>kantonale Behörde kann insbesondere dann Ausnahmen vom Verbot der Nachverbrennung bewilligen, wenn die Nachverbrennung für den sicheren Betrieb einer Anlage oder zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	scienceindustries begrüsst, dass die Verordnung Ausnahmen vorsieht. Aus Sicht der Industrie sollte jedoch präzisiert werden, welche Arten von Anlagen unter den Begriff der Nachverbrennung fallen. Insbesondere sollte klargestellt werden, wie thermische Anlagen zur Behandlung oder sicheren Entsorgung von Prozessabgasen behandelt werden, deren Betrieb aufgrund von Sicherheitsanforderungen oder umweltrechtlichen Vorgaben erforderlich ist.
Anhang	

Titel	Art. 4 Fernwärme
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Einbeziehung von Fernwärmekunden wird grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Verbrauchsreduktionen sowohl beim Wärmelieferanten als auch beim Wärmebezüger verlangt werden, obwohl der Wärmelieferant den Wärmeverbrauch seiner Kunden nur beschränkt beeinflussen kann. Die Regelung sollte deshalb sicherstellen, dass die Verantwortung für Verbrauchsreduktionen eindeutig dem Akteur zugeordnet wird, der die Verbrauchsreduktion tatsächlich bewirken kann, und dass keine Mehrfachbelastungen entlang derselben Versorgungskette entstehen.
Anhang	

Titel	Art. 5 Kontrolle
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Strafbestimmung
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Vollzug
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Inkrafttreten
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1 (Art. 1 Abs. 1)
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1a (Art. 1a Abs. 1)
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1b (Art. 1a Abs. 3)
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2 (Art. 2 Abs. 1)
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage: Verordnung über die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	scienceindustries anerkennt die Kontingentierung von leitungsgebundenem Gas grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung einer schweren Gasmangellage. Positiv zu bewerten sind die stärkere Differenzierung zwischen Prozess- und Wärmeanwendungen, die gesonderte Regelung der Zweistoffanlagen sowie die Möglichkeit zur Übertragung von Kontingenten. Aus Sicht der Industrie besteht jedoch in einzelnen Punkten Klärungsbedarf. Insbesondere sollte deutlicher zwischen der energetischen Nutzung von Erdgas und dessen stofflicher Nutzung als Rohstoff unterschieden werden. Bei der weiteren Ausgestaltung der Kontingentierung sollten zudem die besonderen Anforderungen kontinuierlicher Produktionsprozesse sowie die Auswirkungen auf komplexe industrielle Produktionsstandorte und Energieversorgungssysteme berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollten die vorgesehenen Dokumentations- und Meldepflichten verhältnismässig ausgestaltet und der administrative Aufwand für Unternehmen möglichst geringgehalten werden.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Geltungsbereich
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die leitungsgebundenes Gas für den eigenen Verbrauch beziehen (Endverbraucherinnen und Endverbraucher) und die im letzten Kalenderjahr mehr als 50 Prozent der von ihnen insgesamt verbrauchten Menge<u>4 Nicht als Verbrauch</u> für gewerbliche oder industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verbraucht haben. 2 Sie gilt auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht nachweisen können, dass sie im letzten Kalenderjahr 50 Prozent oder weniger<u>im Sinne dieser Verordnung gilt leitungsgebundenes Gas, das als Rohstoff zur</u> der von ihnen insgesamt verbrauchten Menge für gewerbliche oder industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verbraucht haben. 3 Sie gilt nicht für geschützte Kundinnen und Kunden nach Artikel 2 der Verordnung vom ... über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage<u>Stellung von Wasserstoff. Synthesegas oder anderen chemischen Zwischenprodukten stofflich eingesetzt wird.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Der Verordnungstext unterscheidet nicht ausreichend zwischen der energetischen Nutzung von Erdgas und dessen stofflicher Nutzung als Rohstoff. Erdgas wird in der chemischen Industrie teilweise, sondern als Ausgangsstoff für die Herstellung von Wasserstoff, Synthesegas oder anderen chemischen Zwischenprodukten eingesetzt. Aus Sicht von scienceindustries sollte dieser stoffliche Einsatz ausdrücklich vom Geltungsbereich der Kontingentierung ausgenommen oder zumindest klar abgegrenzt werden.
Anhang	

Titel	Art. 2 Kontingent
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Referenzmenge
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgesehene Regelung zur Ermittlung der Referenzmenge wird grundsätzlich unterstützt. Bei der Anwendung sollte jedoch sichergestellt werden, dass wesentliche strukturelle Veränderungen von Produktionsprozessen, Produktionskapazitäten oder Produktionsanlagen angemessen berücksichtigt werden können. Dies ist insbesondere für komplexe industrielle Produktionsstandorte und kontinuierliche Produktionsprozesse von Bedeutung, bei denen der historische Verbrauch die tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten nicht immer sachgerecht abbildet.
Anhang	

Titel	Art. 4 Kontingentierungssätze und -perioden
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei der Ausgestaltung und Anwendung der Kontingentierung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass kontinuierliche industrielle Produktionsprozesse oftmals nur begrenzt kurzfristig angepasst werden können. Dies gilt insbesondere für komplexe Produktionsanlagen, bei denen An- und Abfahrprozesse zusätzliche technische oder sicherheitsrelevante Herausforderungen mit sich bringen können.
Anhang	

Titel	Art. 5 Dokumentations- und Meldepflicht
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	scienceindustries anerkennt die Notwendigkeit einer Dokumentation und Meldung zur Umsetzung der Kontingentierung. Die administrativen Anforderungen sollten jedoch auf das notwendige Minimum beschränkt und möglichst einfach ausgestaltet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für Unternehmen keine unverhältnismässigen Zusatzaufwände bei der Datenerhebung und Berichterstattung entstehen.
Anhang	

Titel	Art. 6 Übertragung von Kontingenten
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	scienceindustries begrüsst die Möglichkeit zur Übertragung von Kontingenten innerhalb derselben Region. Dies erhöht die Flexibilität für Unternehmen und trägt dazu bei, die negativen Auswirkungen einer Kontingentierung zu reduzieren.
Anhang	

Titel	Art. 7 Meldepflichten im Zusammenhang mit der Übertragung von Kontingenten
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Kontrolle
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Datenschutz
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Information
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Strafbestimmung
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 12 Vollzug
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Inkrafttreten
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1 (Art. 4 Abs. 1)
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	scienceindustries unterstützt die Möglichkeit, den Kontingentierungssatz abhängig von der Versorgungslage festzulegen. Bei der Festsetzung konkreter Kontingentierungssätze sollte jedoch berücksichtigt werden, dass zahlreiche industrielle Produktionsprozesse nur beschränkt kurzfristig angepasst werden können. Insbesondere bei kontinuierlichen Produktionsprozessen können tiefgreifende Verbrauchsreduktionen technische, wirtschaftliche und sicherheitsrelevante Auswirkungen haben. Die Kontingentierungssätze sollten daher verhältnismässig ausgestaltet werden und die betrieblichen Realitäten energieintensiver Produktionsstandorte berücksichtigen. Einschränkungen kritischer industrieller Produktionsprozesse können zudem zu nachgelagerten Versorgungsengpässen führen, insbesondere bei versorgungsrelevanten Produkten wie Arzneimitteln.
Anhang	

Titel	Anhang 2 (Art. 4 Abs. 2)
Antwortoption	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	